

Anfrage an den Stadtrat von Aarau

Einhaltung von Fristen bei Anfragen aus dem Einwohnerrat

Am 2. November 2022 habe ich im Zusammenhang mit den zum Teil sehr langen Antwortfristen für Anfragen aus dem Einwohnerrat gemäss Geschäftsreglement des Einwohnerrats der Stadt Aarau (Einwohnerratsreglement) eine Anfrage an den Stadtrat gerichtet. In seiner Antwort vom 13. November 2023 hat der Stadtrat darauf hingewiesen, dass die (zu) langen Antwortfristen oftmals auf mangelnde personelle Ressourcen zurück zu führen seien, und dass auch in Zukunft fallweise mit Verzögerungen zu rechnen sei. Wiederholt wurden in den letzten Jahren im Einwohnerrat von verschiedenen Fraktionen die zum Teil überlangen Beantwortungszeiten von Anfragen aus dem Rat bemängelt.

Im Rahmen der kürzlich erfolgten Revision des Einwohnerratsreglements wurden nun auch einzelne Bestimmungen über die parlamentarischen Vorstösse neu gefasst und unter anderem verbindliche Fristen für die Beantwortung von Anfragen aus dem Einwohnerrat festgelegt.

Das revidierte Reglement vom 19. Juni 2023 (Stand 1. Februar 2024) regelt das Vorgehen bei Anfragen aus dem Einwohnerrat in § 43 wie folgt: *Schriftliche Anfragen sind durch den Stadtrat in der Regel auf die nächste Sitzung, spätestens aber drei Monate nach deren Einreichung zu beantworten. Das Ratsbüro kann auf Antrag des Stadtrats eine Verlängerung von maximal 3 Monaten gewähren.*

Am 25. Februar 2024 habe ich beim Stadtrat eine schriftliche Anfrage zum Eisfeld „lizzauber“ eingereicht. Diese Anfrage wurde weder in den auf die Anfrage folgenden zwei Sitzungen des Einwohnerrats noch innerhalb der Frist von drei Monaten, das heisst bis Ende Mai 2024, beantwortet. Erst auf meine Nachfrage hin wurde am 3. Juni 2024 beim Ratsbüro ein Gesuch um Verlängerung der Frist bis Mitte Juli 2024 gestellt.

Die Tatsache, dass die Einhaltung der verbindlichen Frist für die Beantwortung von Anfragen aus dem Einwohnerrat gemäss der revidierten Bestimmung von §43 des Einwohnerratsreglements bereits unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Reglements nicht beachtet worden ist, stellt zwar keine „Katastrophe“ dar und soll auch nicht dramatisiert werden. Das Versäumnis ist aber unschön und schadet dem Ruf der Stadtverwaltung als effiziente und professionelle Organisation. Es ergeben sich aus diesem „Fall“ eine Reihe von allgemeinen Fragen zur Behandlung von Anfragen. Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum konnte die einfache Anfrage zum Eisfeld „Iiszauber“ vom 25. Februar 2024 nicht innerhalb der Frist von drei Monaten beantwortet werden?
2. Warum wurde das Gesuch um Verlängerung der Beantwortungsfrist an das Ratsbüro erst auf meine Nachfrage hin am 3. Juni 2024 und somit erst nach Ablauf der drei monatigen Beantwortungsfrist gestellt?
3. Wird bei der Stadtverwaltung bezüglich der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen eine Terminkontrolle geführt? Wenn ja: Durch wen? Wenn nein: Warum nicht? Besteht allenfalls ein anderer Kontrollmechanismus?
4. Darf ein Gesuch an das Ratsbüro um Verlängerung der Beantwortungsfrist nach der Meinung des Stadtrates auch erst nach Ablauf der Frist von drei Monaten gestellt werden oder muss es zwingend vorher und bis wann spätestens gestellt werden?
5. Wer entscheidet, ob ein Gesuch um Fristverlängerung an das Ratsbüro gestellt wird? Der Stadtrat, ein Abteilungsleiter oder ein Sachbearbeiter?
6. In welcher Form muss das Gesuch um Fristverlängerung an das Ratsbüro gestellt werden? Schriftlich, Mail, Telefonisch? Muss das Verlängerungsgesuch begründet werden?
7. Erhält der Anfragesteller Kenntnis vom Verlängerungsgesuch oder zumindest vom Entscheid des Ratsbüros? Wenn nein: Warum nicht?

8. Wurde die Stadtverwaltung nach dem 1. Februar 2024 über die revidierten Bestimmungen des Einwohnerratsreglements instruiert? Wenn ja: In welcher Form? Wenn nein: Warum nicht?
9. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass die Bestimmungen des Einwohnerratsreglements künftig strikte eingehalten werden?

Vielen Dank für die zeitnahe Beantwortung dieser Fragen.

Urs Winzenried, Einwohnerrat SVP

Aarau, 7. Juni 2024